

§ 86

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

- einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer
1. Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
 - einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die
 2. verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
 - einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen
 3. Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
 4. die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Fassung aufgrund des Sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland vom 30.11.2020 ([BGBl. I S. 2600](#)), in Kraft getreten am 01.01.2021.

[Vorherige Gesetzesfassungen](#)

§ 86a

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- im Inland Kennzeichen einer der in § [86](#) Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien
1. oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ [11](#) Absatz 3) verwendet oder einen Inhalt (§ [11](#) Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur
 2. Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) 1 Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. 2 Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § [86](#) Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Fassung aufgrund des Sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland vom 30.11.2020 ([BGBl. I S. 2600](#)), in Kraft getreten am 01.01.2021.

[Vorherige Gesetzesfassungen](#)

- [OLG Braunschweig, 05.02.2021 - 1 U 9/20](#)

Facebook-Löschung war berechtigt ("Hassrede")

- [BGH, 14.04.2015 - 3 StR 602/14](#)

Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen (Erforderlichkeit eines ...

- [VerfGH Bayern, 03.12.2019 - 6-VIII-17](#)

Einzelne Vorschriften des Bayerischen Integrationsgesetzes verfassungswidrig

- [BGH, 13.08.2009 - 3 StR 228/09](#)

Verwenden von NS-Parolen in einer fremden Sprache

- [OLG Rostock, 09.09.2011 - 1 Ss 31/11](#)

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen: Truppenkennzeichen ...

- [VG Düsseldorf, 23.09.2019 - 35 K 3745/19](#)
- [BGH, 01.10.2008 - 3 StR 164/08](#)

VSBD-Keltenkreuz als verfassungsfeindliches Kennzeichen

Zum selben Verfahren:

- [OLG Nürnberg, 18.03.2008 - 2 St OLG Ss 12/08](#)

Keltenkreuz als verfassungsfeindliches Kennzeichen

- [BGH, 31.08.2020 - StB 23/20](#)

Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines weiteren Verteidigers ...